Stadt Friesoythe

Entwurfsfassung

Gebührenkalkulation

für die

zentrale öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

des Jahres 2008

Stand: Oktober 2007

Kastellstraße 53
74080 Heilbronn
Telefon (07131) 392-0
Telefax (07131) 392-149
E-mail: info@schneider-zajontz.de
http://www.schneider-zajontz.de

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Kapitel I	Verzeichnis der Abkürzungen	3
Kapitel II	Auftrag	4
Kapitel III	Globale Beschreibung der Entsorgung	5
Kapitel IV	Grundsätze der Kostenermittlung	6
Kapitel V	Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten - Kostentrennung	9
Kapitel VI	Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	12
	VI. Rechnerischer Teil	**17**
	VI.1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	18
	VI.2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte	21
	VI.3 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung	27
	VI.4 Berücksichtigung von Kostenüber- und –unterdeckungen	29
	VI.5 Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlagen	31
	VI.6 Ermittlung der Leistungseinheiten	37
	VI.7 Zusammenstellung der gebührenfähigen Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	38
	VI.8 Zusammenstellung der gebührenfähigen Kosten für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	40
Anlage	Entwicklung des Anlagevermögens Vorschau 2007 und 2008	42

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns v o r h e r einverstanden erklärt haben.

I Verzeichnis der Abkürzungen

AB	**Anfangsbestand**
AfA	**Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)**
AHK	**Anschaffungs- und Herstellungskosten**
AV	**Anlagevermögen**
AW	**Abwasser**
BSB	**Biologischer Sauerstoffbedarf**
BVerwG	**Bundesverwaltungsgericht**
CSB	**Chemischer Sauerstoffbedarf**
DL	**Druckrohrleitung**
EB	**Endbestand**
EW	**Einwohnerwert**
EGW	**Einwohnergleichwert**
GA	**Grundstücksanschlüsse**
Gde	**Gemeinde**
GFZ	**Geschoßflächenzahl**
GO	**Gemeindeordnung**
GRZ	**Grundflächenzahl**
KA	**Kläranlage**
KAG	**Kommunalabgabengesetz**
KN	**Kanalnetz**
MS	**Mischsystem**
MW	**Mischwasser**
ND	**Nutzungsdauer**
NF	**Nutzungsfaktor**
NW	**Niederschlagswasser**
OVG	**Oberverwaltungsgericht**
PW	**Pumpwerk**
RBW	**Restbuchwert**
Rdnr.	**Randnummer**
RRB	**Regenrückhaltebecken**
RÜB	**Regenüberlaufbecken**
RW	**Regenwasser**
SW	**Schmutzwasser**
TS	**Trennsystem**
VGH	**Verwaltungsgerichtshof**
WG	**Wassergesetz**

II Auftrag

Gemäß Schreiben vom 03.04.2007 erteilte uns die Verwaltung der Stadt Friesoythe den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen.

Grundlage dieser Gebührenkalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Darstellung der laufenden Kosten und Erlöse gemäß des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2008,
- Anlagenachweise zum 31.12.2006, AfA-Vorausschau für die Jahre 2007 und 2008,
- die Entwässerungsabgabensatzung,
- Informationen über die örtlichen technischen Gegebenheiten,
- voraussichtliche Schmutzwassermenge in 2008,
- voraussichtlich zu entwässernde Flächen in 2008.

Auf der Grundlage der o. g. Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt. Wir fanden eine offene Arbeitsatmosphäre vor.

Für das entgegengebrachte Vertrauen dürfen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Heilbronn, den

Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

III Globale Beschreibung der Entsorgung

III.1 Einrichtungen der Abwasserbeseitigung

Die Stadt Friesoythe betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Behandeln von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage).

III.2 Kanalnetz und Kläranlagen

Die Beseitigung des Abwassers erfolgt im Trennsystem.

Den städtischen Klärwerken wird nur Schmutzwasser aus dem Trennsystem zugeführt.

Die im Einzugsgebiet der Kläranlagen befindlichen Anlagen sowie Grundstücke bilden die entsprechenden Einrichtungen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

IV Grundsätze der Kostenermittlung

IV.1 Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und -bemessung enthalten:

- das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz,
- die Niedersächsische Gemeindeordnung,
- die Gemeindehaushaltsverordnung,
- die Satzungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Friesoythe.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. D. h. zu den Kosten gehören nicht nur die pagatorischen Kosten (auf Zahlungsvorgänge bezogenen tatsächlich entstandenen Kosten), sondern auch die kalkulatorischen Kosten, wie Abschreibung und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) soll das veranlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung sind die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz schreibt grundsätzlich vor, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung decken soll.

Eine ähnliche Regelung enthält auch § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung. Sowohl das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz als auch die Gemeindehaushaltsverordnung verstehen unter Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten, die zur Ermittlung leistungsgerechter Gebühren und Entgelte von entscheidender Bedeutung sind.

IV.2 Kosten und Erlöse

Wie bereits unter Ziffer IV.1 erwähnt, erfolgt die Gebührenkalkulation aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Erlöse gedeckt werden.

Das NKAG geht deshalb davon aus, dass bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich die Kosten ermittelt werden müssen, die zur Erbringung der Dienstleistung - Beseitigung und Klärung des Abwassers - entstehen.

Insofern unterscheidet sich die Gebührenkalkulation nur geringfügig von der privatwirtschaftlichen Praxis, bei der die zu erbringende Dienstleistung kalkuliert wird.

Eine Besonderheit im kommunalen Bereich besteht in der Tatsache, dass die vorhandenen Kostenstellen (Betriebsanlagen) in der Regel sehr kapitalintensiv sind. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst verpflichtet, die auf ihrem Gebiet angefallenen Abwässer abzunehmen. Da es sich hier um eine sehr unbestimmte Größe (Abwassermenge) handelt, müssen in der Regel große Kapazitäten vorgehalten werden, um mögliche jährliche Spitzenbelastungen abdecken zu können.

Eine Kommune verfügt hier im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Leistung auf einen überschaubaren und somit auch kalkulierbaren Benutzerkreis zu beschränken.

Die Gebührenkalkulation entspricht in gewisser Weise einer sog. Divisionskalkulation. D. h. in dieser werden sämtliche betriebswirtschaftlich bedingten Kosten durch die Summe der in Anspruch genommenen Leistungseinheiten dividiert.

Im kommunalen Bereich bedeutet die Summe der Leistungseinheiten die entsorgten Kubikmeter an Abwasser.

Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass dem Gebührenpflichtigen nur die Kosten auferlegt werden dürfen, welche für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) entstehen. D. h diejenigen Kosten, welche für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze anfallen, sind bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

Diese Kosten müssten nun theoretisch den Straßenbaulastträgern auferlegt werden. Da jedoch in vielen Fällen die Gemeinde selbst Straßenlastträger ist, kommt eine Gebührenerhebung auf Grund Identität von Schuldner und Gläubiger nicht in Frage.

Somit ist der in der Gebührenkalkulation abzusetzende Anteil für die Straßenentwässerung in der Regel durch allgemeine Steuermittel zu finanzieren.

Die Stadt Friesoythe betreibt die Entwässerungsanlagen komplett im Trennsystem. Es wurde deshalb bei der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung kein Anteil für die Straßenentwässerung abgezogen. Die Schmutzwasserkanäle und die Kläranlage dienen nur der Ableitung des häuslichen Schmutzwassers, nicht des von Straßen, öffentlichen Plätzen etc. abfließenden Niederschlagswassers.

Die Niederschlagswasserkanäle dagegen haben eine sogen. Doppelfunktion, d.h. sie dienen sowohl der Grundstücksoberflächen- als auch der Straßenentwässerung. Es wurde daher bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten ein Anteil in Höhe von 50 % für die Straßenentwässerung berücksichtigt.

V Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten - Kostentrennung

V.1 Allgemeines

Die Stadt Friesoythe betreibt, wie bereits unter Kapitel III beschrieben, eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Stadt Friesoythe stellt für die Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers die entsprechenden Kanäle sowie die entsprechenden Anlagen zur Reinigung des Abwassers (Kläranlage) zur Verfügung.

V.2 Besonderheiten bei leitungsgebundenen Anlagen

Technisch selbständige Entwässerungssysteme im Trennsystem einerseits und im Mischsystem andererseits können rechtlich zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden, sofern dem nicht grundlegende Unterschiede in den Klärergebnissen der einzelnen Systeme (etwa teilweise nur mechanische, teilweise dagegen vollbiologische Klärung) entgegen stehen.

Da die Stadt Friesoythe Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation nicht zu einer rechtlichen Einrichtungseinheit zusammengefasst hat, ist sie berechtigt - und grundsätzlich verpflichtet - unterschiedliche Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke festzulegen.

V.3 Erläuterung zur Durchführung der Gebührenkalkulation

Im Nachfolgenden soll unter dieser Berichtsziffer auf verschiedene Punkte der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung eingegangen werden, die aus unserer Sicht der Erwähnung und Erläuterung bedürfen.

Die zentralen Kläranlagen nehmen nur Schmutzwasser auf. Daher entfällt die Berechnung eines Straßenentwässerungsanteils.

Eine Überkapazität liegt bei der Kläranlage Gehlenberg vor, vgl. VI.5.4; diese wurde bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten berücksichtigt.

Nach § 5 NKAG gehören zu den durch Gebühren zu deckenden Kosten der öffentlichen Einrichtungen unter anderem auch Abschreibungen. Während bei der Verzinsung des Anlagekapitals ausdrücklich bestimmt ist, dass Beiträge und Zuschüsse außer Betracht bleiben, fehlt ein entsprechender Hinweis bei der Abschreibung.

Daraus ist zu folgern, dass die Abschreibung -wie in dieser Kalkulation praktiziert- aus den gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu erfolgen hat.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die bindende Verpflichtung, gleichmäßig (linear) über die Nutzungsdauer (Jahre) abzuschreiben. Die Nutzungsdauer kann sowohl nach der Zeitdauer als auch nach dem Umfang der Beanspruchung ermittelt werden.

Es kann vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder vom Zeitwert (Wiederbeschaffungszeitwert) abgeschrieben werden. Da in der Kostenrechnung überwiegend das Ziel der substanziellen Kapitalerhaltung verfolgt wird, können Abschreibungen auch vom Wiederbeschaffungszeitwert durchgeführt werden. In diesem Falle werden den Benutzern Abschreibungen berechnet, die der Wertminderung des im Jahre der Gebührenveranlagung von der Stadt bereitgestellten Anlagevermögens entsprechen.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat die Möglichkeit der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten mit Wirkung vom 1.1.1992 ausdrücklich gesetzlich abgesichert (§ 5 Abs. 2 letzter Satz NKAG).

Die Abschreibungssätze sind Erfahrungswerte über die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Ziel der Verzinsung des Anlagekapitals ist es, dass der Gemeinde die Zinsen zufließen für das von ihr in die kostenrechnende Einrichtung eingebrachte Kapital. Es ist nicht von Bedeutung, ob die Einrichtung mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert worden ist.

Die kalkulatorischen Zinsen stellen lediglich Kosten für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals dar. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil außer Ansatz.

Verzinsungsbasis darf nur die Summe der Restbuchwerte von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Beiträge und Zuschüsse Dritter sein (OVG Lüneburg 9.10.1990 - 9 L 279/89).

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung wird eine angemessene Verzinsung gefordert. Der Zinssatz ist als angemessen anzusehen, wenn seine Höhe marktüblich ist. Er ist es dann, wenn der am freien Kapitalmarkt für entsprechende langfristige Anlagen erzielte durchschnittliche Zinssatz erreicht wird. Zu beachten ist jedoch, dass die kalkulatorischen Zinsen immer nur auf den Restbuchwert des angesetzten Anlagekapitals berechnet werden dürfen.

Verzinst kann also nur der Teil des Anlagevermögens werden, der noch im Anlagekapital gebunden ist und daher noch nicht abgeschrieben ist. Hierbei wird der Ansatz eines durchschnittlichen Zinssatzes in Höhe von 3,0 % für das Jahr 2008 von der Stadt Friesoythe als angemessen erachtet.

VI Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

VI.1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

Die voraussichtlichen Kosten und Erlöse für das Jahr 2008 wurden uns von der Stadt zur Verfügung gestellt.

VI.2 Ermittlung der Abwassermenge

Die eingeleitete Abwassermenge zur Berechnung der Schmutzwassergebühren erhält die Stadt Friesoythe vom Oldenburgisch-Ostfriesischen-Wasserversorgungsverband und vom Wasserbeschaffungsverband Hümmling, d. h., die in das Kanalnetz und die Kläranlage eingeleiteten Wassermengen werden auf der Basis der verbrauchten Jahreswassermengen ermittelt, vgl. VI.6.

Für die Berechnung der Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung hat uns die Stadt Friesoythe alle bebauten Grundstücksflächen (Leistungseinheiten) mitgeteilt.

VI.3 Ermittlung der Abschreibungen

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden von uns die Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt.

Die in die Gebührenkalkulation einfließenden Abschreibungen sind in Kapitel VI.2.1 bis VI.2.3 dargestellt.

VI.4 Behandlung von Zuschüssen, Beiträgen Dritter usw.

Die Kommunen erhalten zur Finanzierung ihrer Vorhaben im Abwasserbereich in der Regel Zuweisungen und Zuschüsse aus Fördermitteln des Bundes oder des Landes. Weiterhin erheben die Gemeinden gem. § 6 NKAG zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung ihrer "öffentlichen Einrichtungen", insbesondere der Abwasserbeseitigung, Beiträge.

In verschiedenen Bundesländern müssen nun diese Einnahmen für die "öffentlichen Einrichtungen" den korrespondierenden Ausgaben zur Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen, in Form von Auflösungen gegenüber gestellt werden.

Wie bereits in Kapitel V.3 beschrieben, geht man jedoch bei der Auslegung des § 5 NKAG davon aus, dass solche Zuweisungen und Beiträge bei der Ermittlung er ansatzfähigen Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht beachtet werden müssen.

VI.5 Ermittlung der zu verrechnenden kalkulatorischen Verzinsung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind als Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals (Anlagekapitals) zu berücksichtigen. Hierbei soll nun das gesamte aufgewendete Kapital erfasst werden, d. h. das betriebsnotwendige Kapital der Stadt. Aufgewendet ist das zur Leistungserstellung in der jeweiligen Rechnungsperiode in der Einrichtung gebundene Kapital. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene - und damit noch nicht refinanzierte - Anlagekapital.

Ausgangswert der Verzinsung bilden somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebracht wurden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz.

Aufgewendetes Kapital für "Anlagen im Bau" darf jedoch in diese Verzinsung nicht einbezogen werden, da der entsprechende Benutzerkreis noch keinen Vorteil aus diesen Anlagen ziehen kann.

Auf das somit ermittelte Kapital ist ein angemessener Zinssatz anzuwenden. Nachdem die Stadt Friesoythe ihre Anlagen für die Abwasserbeseitigung z. T. aus Eigenmitteln bzw. Fremdmitteln (Kredite) finanziert, sollte hier ein Mischzinssatz für die Kalkulation zu Grunde gelegt werden.

Für die Stadt Friesoythe haben wir einen Mischzinssatz in Höhe von 3,0 % in der nachfolgenden Kalkulation für das Jahr 2008 zu Grunde gelegt (vgl. VI.3).

VI.6 Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Das in dieser Vorschrift (u. a.) enthaltene Kostendeckungsgebot ist im Verhältnis zwischen Bürger und Kommune in der Regel rechtlich bedeutungslos, weil eine Nichtbeachtung der Verpflichtung zur vollständigen Kostendeckung ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Gebührensatzung bleibt und allenfalls Maßnahmen der Kommunalaufsicht auslösen kann.

Rechtserhebliche Bedeutung hat § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG aber insofern, als diese Vorschrift die Gebührenbemessung zusätzlich dem Kostenüberschreitungsverbot unterstellt. Dieses Prinzip stellt als "Veranschlagungsmaxime" nur Anforderungen an die Zielsetzung der Gebührenerhebung. Danach sind die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so zu veranschlagen, dass das innerhalb einer bestimmten Rechnungsperiode auf der Grundlage der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten zu erwartende Gebührenaufkommen die für diesen Zeitraum zu erwartenden und nach § 5 Abs. 2 NKAG ansatzfähigen Kosten der Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt (OVG Lüneburg, Urteil vom 25.09.1980 - 3 C 2/79 - KStZ 1981, 193, 195).

Stellt sich am Ende der Rechnungsperiode - trotz gewissenhafter Veranschlagung - eine unbeabsichtigte Kostenüberdeckung heraus (etwa weil - im Zeitpunkt der Gebührensatzfestlegung unvorhersehbar - die tatsächlichen Kosten niedriger sind bzw. das tatsächliche Gebührenaufkommen höher ausgefallen ist), führt eine solche Überschreitung nicht zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Im Falle einer in diesem Sinne nicht geplanten Über- oder auch Unterdeckung hat die Kommune den Mehr- oder Minderbetrag bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Bei einjähriger Kalkulationsperiode - wie im Regelfall - besteht die Berücksichtigungspflicht dann, wenn Überschuss oder Fehlbetrag auf Grund der Betriebsabrechnung des abgelaufenen Jahres feststehen, mithin regelmäßig für das übernächste Jahr; ein Vortrag über einen längeren Zeitraum ist nach geltendem Nds. Landesrecht unzulässig (OVG Lüneburg, Urteil vom 25.10.1989 - 9 L 32-35/89). Das OVG Lüneburg hat in mehreren Entscheidungen auf das Fehlen einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der zulässigen Kalkulationsperiode sowie der rechtlichen Anforderungen an den zeitlichen Ausgleich, der auf Grund der Unsicherheit von Prognosen eingetretenen Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, hingewiesen.

Im Urteil vom 24.01.1990 - 9 L 43/89 hat das Gericht als noch zulässige Kalkulationsperiode einen begrenzten Zeitraum von maximal 3 Jahren angesehen. Den Ausgleich eines vor mehr als 5 Jahren entstandenen Fehlbetrags im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation hat das Gericht nicht mehr mit dem Kostenüberschreitungsverbot und dem Äquivalenzprinzip vereinbar gehalten. Die von der Rechtsprechung aufgezeigte Regelungslücke ist nunmehr im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit dahingehend geschlossen worden, dass den Kommunen in Niedersachsen ab 01.01.1992 gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt worden ist, der Gebührenkalkulation einen Kalkulationszeitraum von bis zu 3 Jahren zu Grunde zu legen (vgl. § 5 Abs.2 Satz 2 NKAG). Innerhalb der nächsten 3 Jahre sind auch Überschüsse aus der abgelaufenen Kalkulationsperiode auszugleichen. Daraus folgt, dass nach Ablauf des jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten gewählten Kalkulationszeitraums im Wege der Nachkalkulation festzustellen ist, inwieweit die tatsächlich entstandenen, von den ursprünglich kalkulierten gebührenfähigen Kosten abweichen, damit die danach festgestellten Kostenüber- oder -unterdeckungen im Rahmen der nächsten 3 Jahre bzw. der nächsten Gebührenkalkulation ausgeglichen werden.

Dabei obliegt es dem kommunalen Ermessen zu bestimmen, in welchem zeitlichen Rahmen und mit welchen Beträgen innerhalb der nächsten 3 Jahre bzw. der gewählten (mehrjährigen) Kalkulationsperiode jeweils ein Ausgleich des Ergebnisses des abgelaufenen Kalkulationszeitraums erfolgen soll.

Mit § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG hat der Landesgesetzgeber von Niedersachsen zugelassen, dass auch bei ein- oder zweijähriger Gebührenkalkulation für den Ausgleich von Kostenüber- oder -unterdeckungen ein Zeitraum bis zu 3 Jahren in Anspruch genommen werden kann.

Die Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Stadt Friesoythe sind in Kapitel VI.4 dargestellt.

VI.7 Berücksichtigung der Starkverschmutzer

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG, der Ausfluss des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Abgabenpflichtigen sowie des Äquivalenzprinzips ist, hat die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes für leitungsgebundene Anlagen so zu erfolgen, dass sie "dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung" entspricht. Solange in einer Gemeinde der Verschmutzungsgrad der Abwässer keine wesentlichen Unterschiede aufweist, ist der landesgesetzlichen Ermächtigung genügt, wenn bei der Gebührenverteilung an die Menge des abgenommenen Abwassers angeknüpft wird. Eine Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades kann jedoch geboten sein, wenn neben dem häuslichen Abwasser auch Abwasser gewerblicher oder industrieller Unternehmen - etwa von Brennereien, Textilfabriken, Schlachthöfen oder Molkereien - anfallen, für deren Klärung besondere Aufwendungen notwendig werden.

Die Kapazität biologischer Kläranlagen wird nicht allein durch die Abwassermenge, sondern vor allem nach dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) bestimmt, der bei Abwässern gewerblicher oder industrieller Einleiter sehr viel höher sein kann als bei häuslichen Abwässern. In derartigen Fällen kann es der landesgesetzlichen Ermächtigung entsprechen, die Starkverschmutzer an den erhöhten Aufwendungen der Klärung zu beteiligen.

Eine Beteiligung der Starkverschmutzer an den von ihnen verursachten Mehrkosten kann im Regelfall nur über (laufende) Benutzungsgebühren erfolgen. Der Gebührenmaßstab und der gebührenfähige Aufwand müssen eine der Schmutzfracht entsprechende Mehrbelastung der Starkverschmutzer vorsehen.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG ist die Stadt Friesoythe danach berechtigt, einer verstärkten Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage durch Einleiten stark verschmutzter Abwässer im Gemeindegebiet dadurch Rechnung zu tragen, dass sie mit steigendem Verschmutzungsgrad "Verschmutzungszuschläge" festsetzt.

Die Ableitung stark verschmutzter Abwässer erfordert regelmäßig keinen besonderen Aufwand, jedoch ist bei der Behandlung dieser Abwässer ein erhöhter Aufwand in den für eine höhere Schmutzmenge ausgelegten Einrichtungen erforderlich. Bis zum Eintritt in die Kläranlage ist grundsätzlich ein Kubikmeter Normalabwasser einem Kubikmeter stärker verschmutztem gewerblichen Abwasser gleichzusetzen.

In der Stadt Friesoythe werden keine Starkverschmutzerzuschläge erhoben (Änderung der Satzung vom 24.06.1999, rückwirkend zum 01.01.1995).

VI. Rechnerischer Teil

VI.1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse für das Kanalnetz und die Kläranlagen

VI.1.1 Laufende Kosten

Bezeichnung	Gesamt-betrag 2008	Kanalnetz		Kläranlagen			
		Schmutz-wasser	Nieder-schlags-wasser	Friesoythe	Markhausen	Edewecht	Gehlenberg
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Beamtenbezüge	57.500	40.250		15.466	1.784		
Vergütungen für tariflich Beschäftigte	160.400	88.220		64.713	7.467		
Beihilfen	4.500	2.700		1.614	186		
Unterhalt der Grundst. u. baul. Anlagen	80.000	56.000		21.517	2.483		
Geräte, Gebrauchsgegenstände, Ausstat.	40.000	12.000		25.103	2.897		
Bewirtschaft. d. Grundst. u.baul. Anl.	285.000	71.250		191.638	22.112		
Haltung der Fahrzeuge	5.000	4.000		-	1.000		
Besondere Aufwend. f. Bedienstete	400	200		179	21		
Erstellung eines Abwasserkatasters	15.000	15.000					
Nutzungsentgelt f. KA Gehlenberg	75.000						75.000
Post-,Fernmeldegeb., öff.Bekanntmach.	1.400	980		377	43		
Dienstreisen	900	450		403	47		
Sachverständigen-Kosten	7.000	3.500		3.138	362		
Beiträge Abwassertechn. Vereinigung	400	200		179	21		
Nutzungsentgelt KA Edewecht	30.000					30.000	
Personalausgaben	41.100		41.100				
Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	15.000		15.000				
Mieten und Pachten	1.600		1.600				
Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anl.	10.500		10.500				
Erstellung eines Abwasserkatasters	5.000		5.000				
Ungezieferbekämpfung	7.500	7.500					
Sachverständigen-Kosten	5.000		5.000				
Innere Verrechnungen Baubetriebshof	25.000	5.000	20.000				
Zwischensumme	873.200	307.250	98.200	324.327	38.423	30.000	75.000
Verwaltungskostenbeitrag	43.660	15.363	4.910	16.216	1.921	1.500	3.750
Summe	**916.860**	**322.613**	**103.110**	**340.543**	**40.344**	**31.500**	**78.750**

VI.1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse für das Kanalnetz und die Kläranlagen

VI.1.2 Erlöse

Bezeichnung	Gesamt-betrag 2008	Kanalnetz		Kläranlagen			
		Schmutz-wasser	Nieder-schlags-wasser	Friesoythe	Markhausen	Edewecht	Gehlenberg
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Vermischte Einnahmen	100	100					
Erstattungen vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband	11.500	11.500					
Summe	**11.600**	**11.600**					

VI.1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse für das Kanalnetz und die Kläranlagen

VI.1.3 Zusammenstellung der laufenden Kosten

Bezeichnung	Kanalnetz		Kläranlagen	
	Schmutz-wasser Euro	Nieder-schlags-wasser Euro	Markhausen Edewecht Gehlenberg Euro	Friesoythe Euro
lfd. Kosten vgl. VI.1.1	322.613	103.110	150.594	340.543
abzüglich Anteil in Höhe von 50% für die Straßenentwässerung		-51.555		
abzüglich Anteil für die dezentrale SW-Beseitigung 0,25% (vgl. Kapitel VI.5.1)				-851
Anteile zentrale Schmutz-/Niederschlags-wasserbeseitigung				
Summen	**322.613**	**51.555**	**150.594**	**339.692**
			490.286	

VI.2.1 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Das Anlagevermögen der Stadt Friesoythe wurde vorausschauend auf den Stand 31.12.2008 fortgeschrieben. Daraus ergaben sich die nachfolgenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sowie die entsprechenden Abschreibungen (siehe Anlage).

Kläranlage Friesoythe

Bezeichnung	Anschaffungswert lt. Anlagenachweis Vorschau 2008 Euro	Abschreibungen 2008 Euro	Restbuchwerte 31.12.2008 Euro
Vorausschau zum 31.12.2008 ohne Anlagen im Bau			
Immaterielle Vermögensgegenstände	40.477,27	2.024,00	32.381,00
Bewegl. Vermögen	91.388,91	3.090,00	12.946,00
Baukosten	1.926.360,98	29.723,00	262.644,42
Baukosten Erweiterung BA I	322.967,63	17.292,00	83.249,00
Baukosten Erweiterung BA II	2.363.931,04	119.430,00	1.200.942,00
Zwischensumme	4.745.125,83	**171.559,00**	**1.592.162,42**
abzüglich			
Anteil für die dezentrale SW-Beseitigung	0,25%	-429,00	-3.980,00
Anteil Überkapazität		0,00	0,00
(vgl. Kapitel VI.5.1)			
Gesamtsumme		**171.130,00**	**1.588.182,42**

VI.2.1 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Kläranlage Markhausen

Bezeichnung	Anschaffungswert lt. Anlagenachweis Vorschau 2008 Euro	Abschreibungen 2008 Euro	Restbuchwerte 31.12.2008 Euro
Vorausschau zum 31.12.2008 ohne Anlagen im Bau			
Baukosten	518.181,84	11.284,00	164.166,32
abzüglich			
Anteil für die dezentrale SW-Beseitigung		0,00	0,00
Anteil Überkapazität (vgl. Kapitel VI.5.2)		0,00	0,00
Gesamtsumme		**11.284,00**	**164.166,32**

VI.2.1 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Kläranlage Edewecht

Bezeichnung	Anschaffungswert lt. Anlagenachweis Vorschau 2008 Euro	Abschreibungen 2008 Euro	Restbuchwerte 31.12.2008 Euro
Baukostenzuschüsse	126.186,84	3.754,00	0,00
abzüglich			
Anteil für die dezentrale SW-Beseitigung		0,00	0,00
Anteil Überkapazität (vgl. Kapitel VI.5.3)		0,00	0,00
Gesamtsumme	**126.186,84**	**3.754,00**	**0,00**

Kläranlage Gehlenberg

Bezeichnung	Anschaffungswert lt. Anlagenachweis Vorschau 2008 Euro	Abschreibungen 2008 Euro	Restbuchwerte 31.12.2008 Euro
Baukostenzuschüsse	2.815,68	0,00	0,00
	25.564,59	1,00	0,00
Zwischensumme	28.380,27	1,00	0,00
abzüglich			
Anteil für die dezentrale SW-Beseitigung		0,00	0,00
Anteil Überkapazität 1.115 / 2.400 EW (s. VI.5.4)		-0,46	0,00
Gesamtsumme	**28.380,27**	**0,54**	**0,00**

VI.2.2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Schmutzwasserkanalisation

Bezeichnung	Anschaffungswert lt. Anlagenachweis Vorschau 2008 Euro	Abschreibungen 2008 Euro	Restbuchwerte 31.12.2008 Euro
Vorausschau zum 31.12.2008 ohne Anlagen im Bau *)			
Schmutzwasserkanäle u. Druckleitungen	15.040.691,59	298.560,51	9.138.975,26
SW-Kanalkataster	133.275,01	5.747,00	115.753,00
Baukostenzuschuss an EWE	46.233,47	545,00	5.724,00
Pumpwerke			
- PW Röbkenberg/L 832	111.107,54	2.192,00	19.729,00
- PW Menricusstraße; Altenoythe	103.449,73	350,00	7.459,52
- PW Altenoyther Str., 15 Häuser	30.915,45	924,00	5.544,00
- PW Rudolfsweg	105.639,69	5.898,00	33.867,42
- PW Hauptstr./Hinterberg	40.776,50	911,00	1.210,11
- PW Kirchstraße, Gehlenberg	45.409,59	0,00	0,00
- PW Mühlenstraße, Neuvrees	19.586,76	605,00	3.734,26
- PW Grenzweg	22.838,08	556,00	1.664,00
- PW Markaweg	23.965,66	533,00	0,00
- PW Mehrenkamp	31.605,60	659,00	5.311,51
- PW Barßeler Straße	99.656,20	42,00	11.594,13
- PW Elbestraße	91.903,26	544,00	22.721,53
- ZPW Krankenhaus	30.864,11	42,00	9.958,00
- PW Böseler Straße	24.478,51	0,00	243,37
- PW Molkerei Grüner Hof	78.623,55	565,00	2.262,00
- PW Pollmeyer	50.469,85	2.299,00	7.859,00
- PW Sonnenkämpe	34.912,32	1.838,00	3.054,00
- PW Neuscharrel, Mühlenweg	204.388,45	4.081,00	68.952,96
- PW Hauptstraße Neuscharrel	7.945,01	164,00	817,00
- HPW Im Birkengrün, Thüle	148.480,13	6.725,00	76.846,00
- HPW Pappelweg, Kamperfehn	46.029,59	1.957,00	25.281,00
- PW Kreisstraße	28.549,96	1.231,00	15.508,00
- PW Kanalstraße Nord	37.173,35	1.589,00	20.330,00
- Kanalstraße Nord / Be- u. Entlüftungsanl.	23.350,70	897,00	13.781,00
Übertrag	16.662.319,66	339.454,51	9.618.180,07

VI.2.2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Schmutzwasserkanalisation

Bezeichnung	Anschaffungswert lt. Anlagenachweis Vorschau 2008 Euro	Abschreibungen 2008 Euro	Restbuchwerte 31.12.2008 Euro
Übertrag	16.662.319,66	339.454,51	9.618.180,07
- PW Neulorup (Jansen-Olliges)	41.335,21	1.941,00	21.281,00
- PW Pirgo, Gewerbegebiet Altenoythe	49.974,60	2.006,00	30.918,00
- HPW Hohefeld	40.568,73	1.623,00	25.148,00
- PW Neuscharrel	6.550,01	131,00	1.965,00
- PW Blaue Straße	27.000,30	1.702,00	15.956,00
- PW Büskenmoor	22.395,30	1.546,00	12.511,00
- PW GG Neuscharreler Straße	22.802,90	1.509,00	12.993,00
- PW Hexenberg (Erschließungsträger)	62.104,60	2.476,00	44.609,00
- PW Sandkamp, Gewerbegebiet Thüle	27.038,55	1.595,00	20.524,00
- PW Galgenberg, Friesoythe	29.087,56	1.951,00	22.907,00
- PW Alte Meeschen, Friesoythe (Erschließungsträger)	38.312,79	2.373,00	30.795,00
- PW Riege-Wolfstange, Altenoythe (Erschließungsträger)	39.324,36	2.515,00	29.263,00
- PW Gewerbepark Nord, Gehlenberg	35.103,80	4.740,00	16.141,00
Zwischensumme SW-Kanalisation	17.103.918,37	365.562,51	9.903.191,07
SW-Grundstücksanschlusskosten	2.414.633,09	47.075,00	1.785.537,00
Gesamtsumme	**19.518.551,46**	**412.637,51**	**11.688.728,07**

VI.2.3 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte

Niederschlagswasserkanalisation

Bezeichnung	Anschaffungswert lt. Anlagenachweis Vorschau 2008 Euro	Abschreibungen 2008 Euro	Restbuchwerte 31.12.2008 Euro
Vorausschau zum 31.12.2008 ohne Anlagen im Bau *)			
Niederschlagswasserkanäle	7.319.837,22	144.164,00	5.324.179,00
RW-Kanalkataster	52.182,77	2.151,00	45.338,00
RRB Böseler Straße	295.932,84	8.967,00	188.331,00
RRB Nördlich der Böseler Straße	30.624,66	928,00	23.664,00
RRB Schmaler Damm (In den Kämpen)	109.323,68	4.374,00	85.327,00
RW-PW beim RRB Schmaler Damm	46.114,62	3.694,00	25.795,00
RRB Riege-Wolfstange - priv. Erschl.träger	33.163,13	1.021,00	29.079,00
RRB Hexenberg - priv. Erschl.träger	41.886,05	1.266,00	32.949,00
RRB Alte Meeschen - priv. Erschl.träger	13.047,53	450,00	11.622,00
RRB Kiefernweg / Ahornweg - priv. ET	7.000,00	212,00	6.452,00
Zwischensumme	7.949.112,50	167.227,00	5.772.736,00
abzüglich 50 % Straßenentwässerungsanteil	-3.974.556,25	-83.613,50	-2.886.368,00
Zwischensumme NW-Kanalisation	3.974.556,25	83.613,50	2.886.368,00
RW-Grundstücksanschlusskosten	1.313.652,49	26.162,00	1.057.706,00
Gesamtsumme	**5.288.208,74**	**109.775,50**	**3.944.074,00**

Die Abschreibungen 2008 (vgl. VI.2.1 bis VI.2.3) ergeben sich aus der beigefügten Vorschau:
"Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2007 bis 31.12.2008"

Diese Vorschau ist Bestandteil dieser Gebührenkalkulation (s. Anlage).

VI.3 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

VI.3.1 Schmutzwasserbeseitigung

Bezeichnung	Kläranlagen				SW-Ableitung
	Friesoythe	Markhausen	Edewecht	Gehlenberg	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Restbuchwert zum 31.12.2008 (vgl. VI.2.1 und VI.2.2)	1.588.182,42	164.166,32	0,00	0,00	11.688.728,07
abzüglich					
lt. Vorausschau zum 31.12.2008					
- Zuschüsse und Zuweisungen	-982.702,99	-231.615,22	0,00	0,00	-4.362.437,31
- Kostenersätze für SW-GA					-1.074.753,53
gekürzter Aufwand	605.479,43	-67.448,90	0,00	0,00	6.251.537,23
Gesamtsumme	6.789.567,76				
abzüglich Abwasserbeiträge					
SW-Beiträge s.Vorausschau zum 31.12.2008	-11.550.607,06				
gestundete und nicht veranlagte SW - Beiträge Stand Liste "Abwasserbeiträge" bis Ende 2006	-1.806.287,79				
Herstellungskosten der privaten Investoren	-43.823,64				
zu verzinsendes Kapital	-6.611.150,73				
Mischzinssatz	3,0%				
kalkulatorische Verzinsung	**0,00**				

VI.3 Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

VI.3.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Bezeichnung	Euro
Restbuchwert zum 31.12.2008 (vgl. VI.2.3) ohne Anteil für die Straßenentwässerung	3.944.074,00
abzüglich	
lt. Vorausschau zum 31.12.2008	
- Zuschüsse und Zuweisungen	-471.270,68
- Kostenersätze für RW-Grundstücksanschlüsse	-945.879,90
Nettoaufwand	2.526.923,42
abzüglich	
RW-Beiträge s.Vorausschau zum 31.12.2008 (ohne Beiträge für Kanäle, die nur der Straßenentwässerung dienen)	-2.485.936,62
gestundete und nicht veranlagte RW-Beiträge Stand Liste "Abwasserbeiträge" bis Ende 2006	-592.873,93
Herstellungskosten der privaten Investoren (abzüglich Beiträge und STE-Anteil)	-89.061,78
zu verzinsendes Kapital	-640.948,91
Mischzinssatz	3,0%
kalkulatorische Verzinsung	**0,00**

VI.4 Berücksichtigung von Kostenüber- und -unterdeckungen

Jahr	Ergebnis HH-rechnung Euro		Über-/Unter-deckungen Euro	Ausgleich in den Jahren 1999 Euro	2000 Euro	2001 Euro	2002 Euro	2003 Euro	2004 Euro	2005 Euro	2006 Euro	2007 Euro	2008 Euro	2009 Euro	nicht mehr ausgleichbar Euro
VI.4.1 Schmutzwasserbeseitigung															
1998	E	1.240.274,00													
	A	1.292.512,60	-52.238,60		22.311,25	29.927,35									
1999	E	1.295.801,79													
	A	1.318.593,18	-22.791,39			22.791,39									
2000	E	1.231.248,63													
	A	1.208.937,38	22.311,25		-22.311,25										
2001	E	1.374.888,14													
*	A	1.184.010,12	190.878,02			-52.718,74					-95.975,65	-42.183,63			
2002	E	1.299.283,19													
*	A	1.236.857,06	62.426,13									-62.426,13			
2003	E	1.313.536,82													
*	A	1.235.545,07	77.991,75								-77.991,75				
2004	E	1.311.044,35													
*	A	1.231.168,97	79.875,38									-79.875,38			
2005	E	1.293.751,40													
*	A	1.267.691,27	26.060,13										-26.060,13		
2006	E	1.192.612,68													
*	A	1.340.310,38	-147.697,70								173.967,40		-26.269,70		
	Summen		236.814,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-184.485,14	-52.329,83	0,00	0,00

* Ausgaben 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006 lt. HHR zzgl. Verwaltungskostenbeitrag aus jeweiliger Gebührenkalkulation

VI.4 Berücksichtigung von Kostenüber- und -unterdeckungen

Jahr		Ergebnis lt. HH-Rechnung Euro	Über-/Unter-deckungen Euro	Ausgleich in den Jahren vor 1999 Euro	1999 Euro	2000 Euro	2001 Euro	2002 Euro	2003 Euro	2004 Euro	2005 Euro	2006 Euro	2007 Euro	2008 Euro	2009 Euro
VI.4.2 Niederschlagswasserbeseitigung															
1996	E	169.768,88													
	A	127.540,90	42.227,98	-21.003,87	-18.663,19	-2.560,92									
1997	E	176.783,20													
	A	103.836,08	72.947,12	-62.969,93		-9.977,19									
1998	E	138.027,93													
	A	124.076,77	13.951,16			-13.951,16									
1999	E	81.376,07													
	A	100.039,26	-18.663,19		18.663,19										
2000	E	63.764,66													
	A	96.574,74	-32.810,08			26.489,27		6.320,81							
2001	E	243.055,25													
*	A	265.022,10	-21.966,85					18.652,80	3.314,05						
2002	E	297.337,00													
*	A	272.363,39	24.973,61					-24.973,61							
2003	E	375.482,32													
*	A	319.873,94	55.608,38						-3.314,05			-39.544,33	-12.750,00		
2004	E	391.535,55													
*	A	375.623,94	15.911,61								-4.806,03		-11.105,58		
2005	E	320.754,46													
*	A	325.560,49	-4.806,03								4.806,03				
2006	E	305.664,61													
*	A	318.502,34	-12.837,73									39.544,33		-26.706,60	
	Summen		134.535,98	-83.973,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-23.855,58	**-26.706,60**	0,00

* Ausgaben 2001, 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006 lt. HHR zzgl. Verwaltungskostenbeitrag aus jeweiliger Gebührenkalkulation

* Ausgaben 2005 lt. HHR zzgl. Verzinsung von 9.522,46 € (Verzinsung war in Gebührenkalkulation 2005 zu niedrig, da fälschlicherweise bei den Herstellungskosten der privaten Investoren der volle Betrag abgesetzt und kein Anteil für die Straßenentwässerung berücksichtigt wurde).

VI.5 Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlagen

VI.5.1 Kläranlage Friesoythe

derzeitige Gesamtkapazität	16.500 EW
abzüglich 20 % für außergewöhnliche Belastungen	-3.300 EW
verbleiben	13.200 EW
derzeit zentral angeschlossen	13.000 EW
noch anzuschließen 2007/2008	300 EW
derzeit dezentral angeschlossen	34 EW
Reservekapazität	**0 EW**

Es besteht keine Reservekapazität.

Bei der Ermittlung der Reservekapazität wurden außergewöhnliche Belastungen bzw. zeitweilig auftretende Spitzenauslastungen berücksichtigt, in dem für außergewöhnliche Belastungen eine Reserve von 20 % vorgehalten wurde, damit die Ablaufwerte der Kläranlage auch nicht an einzelnen Tagen im Jahr überschritten werden (vgl. hierzu auch Urteil vom OVG Lüneburg 08.08.1990 -9 L 182/89).

VI.5 Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlagen

VI.5.1.1 Berechnung des zentralen und dezentralen Anteils bei der Schmutzwasserbeseitigung

Im Folgenden wird der Kapazitätsanteil der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Gesamtkapazität der Kläranlage Friesoythe ermittelt. Die übrigen Hauskläranlagen werden nicht über die Kläranlage Friesoythe entsorgt.
An Hand der anteiligen Auslastung, die sich am Grad der Inanspruchnahme orientiert, wird der jeweilige prozentuale Anteil der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung an der gemeinsam genutzten Einrichtung - der Kläranlage Friesoythe - berechnet.

Hauskläranlagen
Pro Gebäude mit Hauskläranlagen fallen statistisch 1,5 m³ Fäkalschlamm pro Wohngebäude im Jahr an.

In der Stadt Friesoythe wird zurzeit aus 100 Hauskläranlagen entsorgt. Diese Entsorgung findet in einem zweijährigen Rhythmus statt.

Probemessungen an dezentralem Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen ergaben folgenden durchschnittlichen Verschmutzungsgrad.

5.000 mg BSB_5 / l = 5.000 g BSB_5 / m³
60 g BSB_5 / Tag = 1 Einwohnergleichwert (EW)

Ermittlung des EW-Anteils der Hauskläranlagen an der Kläranlage:

100 Hauskläranlagen * 1,5 m³/Jahr = 150 m³ / Jahr

Die Schmutzfracht auf das Jahr bezogen:

150 m³/Jahr * 5.000 g BSB_5/m³ = 750.000 g BSB_5 / Jahr

Die Schmutzfracht auf den Tag bezogen:

750.000 g BSB_5 /Jahr /Tag /365 Tage = 2.055 g BSB_5 / Tag

Auf Einwohnergleichwerte (EW) umgerechnet:

$$\frac{2.055 \text{ g } BSB_5 \text{ / Tag}}{60 \text{ g } BSB_5 \text{ / Tag}} = 34 \text{ EW}$$

34 EW (Einwohnergleichwerte) werden der Kläranlage aus 100 Hauskläranlagen zugeführt.

VI.5 Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlagen

VI.5.1.2 Berechnung des zentralen und dezentralen Anteils bei der Schmutzwasserbeseitigung

Die Belastung der Kläranlage "Friesoythe" beträgt im Jahr 2008:

13.300 EW	durch die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
34 EW	durch die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
13.334 EW	**insgesamt**

Folglich beträgt bei der Kläranlage "Friesoythe"

der zentrale Anteil:

$$\frac{13.300\ \text{EW} * 100\ \%}{13.334\ \text{EW}} = \mathbf{99{,}75\%}$$

der dezentrale Anteil:

$$\frac{34\ \text{EW} * 100\ \%}{13.334\ \text{EW}} = \mathbf{0{,}25\%}$$

VI.5 Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlagen

VI.5.2 Kläranlage Markhausen

derzeitige Gesamtkapazität	1.500 EW
abzüglich 20 % für außergewöhnliche Belastungen	-300 EW
verbleiben	1.200 EW
derzeit zentral angeschlossen	1.500 EW
noch anzuschließen 2006/2007	30 EW
derzeit dezentral angeschlossen	0 EW
Reservekapazität	**0 EW**

Es besteht keine Reservekapazität.

Bei der Ermittlung der Reservekapazität wurden außergewöhnliche Belastungen bzw. zeitweilig auftretende Spitzenauslastungen berücksichtigt, in dem für außergewöhnliche Belastungen eine Reserve von 20 % vorgehalten wurde, damit die Ablaufwerte der Kläranlage auch nicht an einzelnen Tagen im Jahr überschritten werden (vgl. hierzu auch Urteil vom OVG Lüneburg 08.08.1990 -9 L 182/89).

VI.5 Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlagen

VI.5.3 Kläranlage Edewecht

derzeitige Gesamtkapazität	800 EW
abzüglich 20 % für außergewöhnliche Belastungen	-160 EW
verbleiben	640 EW
derzeit zentral angeschlossen	650 EW
noch anzuschließen 2007/2008	20 EW
derzeit dezentral angeschlossen	0 EW
Reservekapazität	**0 EW**

Es besteht keine Reservekapazität.

Bei der Ermittlung der Reservekapazität wurden außergewöhnliche Belastungen bzw. zeitweilig auftretende Spitzenauslastungen berücksichtigt, in dem für außergewöhnliche Belastungen eine Reserve von 20 % vorgehalten wurde, damit die Ablaufwerte der Kläranlage auch nicht an einzelnen Tagen im Jahr überschritten werden (vgl. hierzu auch Urteil vom OVG Lüneburg 08.08.1990 -9 L 182/89).

VI.5 Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlagen

VI.5.4 Kläranlage Gehlenberg

derzeitige Gesamtkapazität	3.000 EW
abzüglich 20 % für außergewöhnliche Belastungen	-600 EW
verbleiben	2.400 EW
derzeit zentral angeschlossen	1.285 EW
derzeit dezentral angeschlossen	0 EW
Reservekapazität	**1.115 EW**

Es besteht eine Reservekapazität.

Bei der Ermittlung der Reservekapazität wurden außergewöhnliche Belastungen bzw. zeitweilig auftretende Spitzenauslastungen bereits berücksichtigt, in dem für außergewöhnliche Belastungen eine Reserve von 20 % vorgehalten wurde, damit die Ablaufwerte der Kläranlage auch nicht an einzelnen Tagen im Jahr überschritten werden (vgl. hierzu auch Urteil vom OVG Lüneburg 08.08.1990 -9 L 182/89).

Die oben ermittelte Reservekapazität stellt deshalb eine Überkapazität im Sinne einer fehlenden Inanspruchnahme durch die Gesamtheit der Benutzer dar. Eine Reduzierung der Kosten ist daher um einen Anteil von 1.115 / 2.400 EW erforderlich.

VI.6 Ermittlung der Leistungseinheiten

Bezeichnung	Abwassermenge
Die für das Kalkulationsjahr 2008 erwartete Abwassermenge beträgt unter Berücksichtigung eines Frischwassermengenzuwachses durch den Anschluss von Neu- bzw. Altbaugebieten	
insgesamt	**680.000 m³**

VI.7 Zusammenstellung der gebührenfähigen Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Nachfolgend sind die gebührenfähigen Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Friesoythe zusammen gestellt, um den auf die einzelnen Leistungseinheiten zu verteilenden gebührenfähigen Aufwand zu ermitteln.

VI.7.1 Ermittlung der Jahreskosten 2008

Bezeichnung	**Jahreskosten Euro**
laufende Kosten (vgl. VI.1.3)	
Kanalnetz	322.613,00
Kläranlagen	490.286,00
abzüglich Erlöse (vgl. VI.1.2)	-11.600,00
bereinigte Abschreibung (vgl. VI.2.1 und VI.2.2)	
Kanalnetz	412.637,51
Kläranlage Friesoythe	171.130,00
Kläranlage Markhausen	11.284,00
Kläranlage Edewecht	3.754,00
Kläranlage Gehlenberg	0,54
kalkulatorische Verzinsung (vgl. VI.3.1)	0,00
Deckungsbedarf **ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse)**	**1.400.105,05**
Vorjahresergebnisse (vgl. VI.4.1) -52.329,83	-52.329,83
Gesamtdeckungsbedarf **(unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse)**	**1.347.775,22**

VI.7 Zusammenstellung der gebührenfähigen Kosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

VI.7.2 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse)

$$\frac{\text{Deckungsbedarf}}{\text{Leistungseinheiten}} = \frac{1.400.105{,}05\ €}{680.000\ m^3}$$

Schmutzwassergebühr = 2,05 €/m³

VI.7.3 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse)

$$\frac{\text{Deckungsbedarf}}{\text{Leistungseinheiten}} = \frac{1.347.775{,}22\ €}{680.000\ m^3}$$

Schmutzwassergebühr = 1,98 €/m³

Die auszugleichenden Vorjahresergebnisse beinhalten die Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2005 und 2006 (vgl. Seite 29 der Kalkulation). Kostenüberdeckungen der Vorjahre sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 KAG innerhalb von 3 Jahren auszugleichen. Der Ausgleich der Überdeckung 2005 muss deshalb im Jahre 2008 erfolgen.

VI.8 Zusammenstellung der gebührenfähigen Kosten für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Nachfolgend sind die gebührenfähigen Kosten für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Friesoythe zusammen gestellt, um den auf die einzelnen Leistungseinheiten zu verteilenden gebührenfähigen Aufwand zu ermitteln.

VI.8.1 Ermittlung der Jahreskosten 2008

Bezeichnung	Jahreskosten Euro
laufende Kosten (vgl. VI.1.3)	51.555,00
abzüglich Erlöse (vgl. VI.1.2)	0,00
bereinigte Abschreibung (vgl. VI.2.3)	109.775,50
kalkulatorische Verzinsung (vgl. VI.3.2)	0,00
Deckungsbedarf **(ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse)**	**161.330,50**
Vorjahresergebnisse (vgl. VI.4.2) -26.706,60	-26.706,60
Gesamtdeckungsbedarf **(unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse)**	**134.623,90**

VI.8 Zusammenstellung der gebührenfähigen Kosten für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

VI.8.2 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse)

Deckungsbedarf	=	161.330,50 €
überbaute Fläche		430.000 m²

Niederschlagswassergebühr 0,37 €/m²

VI.8.3 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse)

Deckungsbedarf	=	134.623,90 €
überbaute Fläche		430.000 m²

Niederschlagswassergebühr 0,31 €/m²

Die auszugleichenden Vorjahresergebnisse beinhalten die Überdeckung aus dem Jahr 2006 (vgl. Seite 30 der Kalkulation). Kostenüberdeckungen der Vorjahre sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 KAG innerhalb von 3 Jahren auszugleichen. Der Ausgleich muss somit spätestens im Jahre 2009 erfolgen.

Entwicklung des Anlagevermögens

-01.01.200 - 31.12.2007-
-01.01.2008 - 31.12.2008-

Stand Okt. 2007